



MAG. KLAUDIA TANNER  
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/37-PMVD/2022

6. Mai 2022

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Kollross, Genossinnen und Genossen haben am 8. März 2022 unter der Nr. 10107/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Genehmigung militärischer Überflüge“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1, 1a, 2, 2a, 3 und 3a:

Bis zum Stichtag 14. März 2022 gab es insgesamt 1.049 Überflüge fremder Militärs über das österreichische Staatsgebiet. Davon wurden 359 Überflüge einzeln beantragt, wobei in der Regel jeder dieser Anträge zwei Flüge, nämlich den Hin- und Rückflug, enthält. Für die übrigen 690 Überflüge lagen bereits permanent erteilte Genehmigungen vor, die keine gesonderte Antragstellung im Einzelfall erfordern. Antragsstellende Nationen waren Australien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Deutschland, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Indien, Irland, Italien, Jordanien, Kanada, Kroatien, Kuweit, Lettland, Litauen, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Pakistan, Polen, Portugal, Rumänien, die Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechien, Tunesien, Ungarn, die Vereinigten Arabischen Emirate, das Vereinigte Königreich, die Vereinigten Staaten von Amerika und Zypern. Diese militärischen Überflüge wurden vom Bundesministerium für Landesverteidigung im Einvernehmen beziehungsweise nach Anhörung des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten genehmigt.

Zu 3b, 4, 4a und 5:

Österreich hat Überflüge und den Transit von Truppen aus Gründen der Neutralität dann abzulehnen, wenn diese der militärischen Unterstützung einer Kriegspartei dienen würden. Als Kriegsparteien sind derzeit die Russische Föderation, die Ukraine und Weißrussland anzusehen, jedoch nicht die angrenzenden Staaten, die sich nicht am Konflikt beteiligen. Ein Transit zur Lieferung militärischer Ausrüstung im Rahmen des Artikel 5 des GASPBeschlusses 2022/339 (betrifft Ausrüstung und Material, die nicht für die Anwendung tödlicher Gewalt konzipiert sind, wie persönliche Schutzausrüstungen, Verbandsmaterialien und Kraftstoff an die ukrainischen Streitkräfte) ist zulässig.

Mag. Klaudia Tanner

